

# Richtlinie zum Umgang mit Veröffentlichungsfehlern im LSN

(Stand: 13.08.2018)

Ansprechpartnerinnen:

Frau Eichhorn, Tel.: 9898-2352  
 Frau Rothhardt, Tel.: 9898-1616



## Inhalt

1.	Einleitung .....	2
2.	Definitionen .....	2
3.	Fehlerklassen .....	2
4.	Fehlerfeststellung und -einordnung .....	3
5.	Fehlerbehandlung .....	3
5.1	Formale Fehler .....	4
5.2	Geringe inhaltliche Fehler .....	4
5.3	Schwerwiegende inhaltliche Fehler .....	5
5.4	Verletzung des Datenschutzes bzw. der statistischen Geheimhaltung .....	6
6.	Langfristiges Fehlermanagement.....	6

## 1. Einleitung

Die Amtsleitungen der statistischen Ämter haben sich zu den Grundsätzen des Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Code of Practice) bekannt. Er empfiehlt, dass festgestellte Fehler in statistischen Veröffentlichungen baldmöglichst berichtigt werden, und die Öffentlichkeit davon in Kenntnis gesetzt wird. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder streben einen einheitlichen Umgang mit Fehlern in Veröffentlichungen der amtlichen Statistik an.

Angelehnt an die Richtlinie zum Umgang mit Veröffentlichungsfehlern des Statistischen Bundesamtes<sup>1</sup> und den Leitfaden „Umgang mit Veröffentlichungsfehlern“ für die Gemeinschaftsveröffentlichungen des Bundes und der Länder<sup>2</sup> legt diese Richtlinie die Einstufung und den Umgang mit nachträglich festgestellten Fehlern in Veröffentlichungen des LSN fest.

Die Richtlinie gilt für alle Veröffentlichungen des LSN. Dazu gehören insbesondere die Pressemitteilungen, die Statistischen Berichte, die Statistischen Monatshefte Niedersachsen, das Statistische Taschenbuch Niedersachsen, der Niedersachsen-Monitor, die Daten in der LSN-Online-Regionaldatenbank (LSN-Online), das Internetangebot sowie sonstige Veröffentlichungen des LSN im Internet (z. B. in sozialen Medien wie Twitter).

Sofern diese Richtlinie auf nationale Rechtsvorschriften bzw. auf die Rechtsakte der EU verweist, ist der Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> zu finden bzw. für die Rechtsakte der EU - auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

## 2. Definitionen

**Veröffentlichungsfehler sind in der vorliegenden Richtlinie**

- inkorrekte Angaben, die durch einen Bearbeitungsfehler verursacht und vor Veröffentlichung der statistischen Daten und Informationen nicht festgestellt wurden und ansonsten behoben worden wären,
- fehlerhafte statistische Daten und Informationen, die aufgrund des Datenschutzes bzw. der statistischen Geheimhaltung nicht hätten erfolgen dürfen.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind die bis zu einem gewissen Grad nicht zu vermeidenden Stichprobenzufallsfehler sowie außerplanmäßige und laufende Revisionen, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung nicht bekannt waren.

## 3. Fehlerklassen

Damit auf Veröffentlichungsfehler angemessen reagiert werden kann, werden folgende Fehlerarten unterschieden:

**Formale Fehler** stellen inkorrekte Angaben dar,

die nicht die veröffentlichten Daten und Informationen verändern („Schönheitsfehler“). Dazu gehören z.B. Rechtschreib-, Ausdruck-, Grammatikfehler sowie Verstöße gegen im Verbund der statistischen Ämter vereinbarte Standards oder Verstöße gegen die DIN 55301, sofern die Aussage nicht verändert wird.

---

<sup>1</sup> Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/SicherungDatengualitaet.html>

<sup>2</sup> Verfügbar unter: <https://stanet-web.stba.testa-de.net/DE/Statistikuebergreifend/GemVeroeffentlichungen>

**Geringe inhaltliche Fehler** sind inkorrekte Angaben in Tabellen, Grafiken und Texten,

- deren Größenordnung so gering ist, dass die Aussage unverändert bleibt, oder
- deren Größenordnung so groß ist, dass die Aussage verändert wird, aber aus dem Kontext heraus die richtige Information klar wird,
- deren Größenordnung so groß ist, dass die Aussage verändert wird, die aber auf einer untergeordneten Ebene auftreten und nicht im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen, oder
- die gegen die DIN 55301 verstoßen und keine Schönheitsfehler sind, z. B. wenn für eine unvollständige Aufgliederung ein „davon“ statt „darunter“ benutzt wird.

**Schwerwiegende inhaltliche Fehler** sind inkorrekte Angaben in Tabellen, Grafiken und Texten, die

- auf einer hohen Aggregatebene auftreten und so schwerwiegend sind, dass die Aussage verändert wird bzw. ein Imageschaden für die amtliche Statistik und das Landesamt für Statistik Niedersachsen zu erwarten ist, oder
- auf einer untergeordneten Ebene auftreten, deren Größenordnung aber so groß ist, dass die Aussage verändert wird, und die im Blickfeld der Öffentlichkeit sind, oder
- nennenswerte wirtschaftliche Folgewirkungen haben können, oder
- eine Verletzung des Datenschutzes bzw. der statistischen Geheimhaltung darstellen.

#### 4. Fehlerfeststellung und -einordnung

Bei Feststellung von Fehlern in Veröffentlichungen<sup>3</sup> sind die zuständigen Fachdezernatsleitungen sowie das für den Informationsservice und die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Dezernat zu informieren. Danach ist gemeinsam festzustellen, ob es sich um einen

- formalen Fehler (→ 5.1) oder
- geringen inhaltlichen Fehler (→ 5.2) oder
- schwerwiegenden inhaltlichen Fehler (→ 5.3f)

handelt. Die Einbindung des Veröffentlichungsbereiches soll sowohl die Korrektur in Kooperation mit dem Fachdezernat als auch ein einheitliches Vorgehen des Amtes sicherstellen. Können sich die o.a. Dezernate nicht über die Einordnung und ggf. Behandlung des Fehlers (→ 5.) einigen, wird die nächsthöhere Vorgesetztebene und bei Bedarf die oder der Qualitätsbeauftragte hinzugezogen.

Bei Feststellung von Fehlern im Internetangebot oder in der Datenbank LSN-Online ist schnellstmöglich auch die dafür zuständige Stelle zu informieren, und zwar vom Dezernat, das den Fehler verantwortet.

Bei Dienstleistungen für Dritte ist die auftraggebende Stelle zu informieren.

#### 5. Fehlerbehandlung

Die Fehlerbehandlung richtet sich nach der Fehlerart sowie Verbreitungsform. Bei Dienstleistungen für Dritte entscheidet die auftraggebende Stelle über die weitere Fehlerbehandlung.

Unabhängig von der Verbreitungsform gilt, dass der Fehler nach Möglichkeit zeitgleich in allen relevanten Verbreitungsformen behoben wird, und die Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Weise über die erfolgte Korrektur informiert werden.

Korrekturen werden vom Dezernat, das den Fehler zu verantworten hat, geliefert und zwar, an die Organisationseinheit, die für die Veröffentlichung, in der der Fehler aufgetreten ist, zuständig ist.

---

<sup>3</sup> Zur Definition siehe Abschnitt 1 „Einleitung“, Absatz 3 dieser Richtlinie.

## 5.1 Formale Fehler

Bei formalen Fehlern werden die Nutzerinnen und Nutzer nicht eigens über die Fehlerkorrektur informiert. Je nach Verbreitungsform gelten folgende Bestimmungen:

### (1) Printveröffentlichungen

Es erfolgt keine Fehlerkorrektur der aktuellen Print-Version, aber eine Korrektur bei einem Nachdruck oder einer nachfolgenden Veröffentlichung des gleichen Produkts. Das Impressum eines korrigierten Nachdrucks wird mit dem Hinweis „korrigierte Auflage“ versehen.

### (2) Elektronische Veröffentlichungen (Download)

- Eine Fehlerkorrektur erfolgt sobald wie möglich, und die fehlerhafte Online-Version wird ausgetauscht.
- Das Produkt wird im Internetangebot mit dem Zusatz „korrigierte Ausgabe“ versehen. Das Cover der Publikation erhält einen Hinweis: Korrigierte Fassung vom [tt.mm.jjjj].
- Die Publikation wird in der „Statistischen Bibliothek“ (Publikationsserver der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) abgelegt (dort bleiben in der Regel auch die Vorversionen erhalten).
- Tabellen, die nicht aus LSN-Online abgerufen werden, erhalten einen entsprechenden Hinweis.

### (3) Pressemitteilungen

Die Korrektur erfolgt sobald wie möglich und ausschließlich in der Online-Version. Der Korrekturhinweis wird in der Form „Korrektur vom [tt.mm.jjjj]“ sowie unterhalb des Titels der Pressemitteilung gesetzt.

### (4) Homepage

Die Korrektur erfolgt sobald wie möglich.

### (5) LSN-Online

Die Korrektur erfolgt sobald wie möglich.

### (6) Soziale Medien (z.B. Twitter)

Die fehlerhafte Meldung wird in der Regel nicht korrigiert.

Eine weitergehende interne Information über den formalen Fehler findet nicht statt. Es erfolgt aber eine dezernatsinterne Aufarbeitung mit dem Ziel, Wiederholungen des Fehlers zu vermeiden.

## 5.2 Geringe inhaltliche Fehler

Für die Information der Nutzerinnen und Nutzer und die Fehlerbehandlung gelten folgende Bestimmungen.

### (1) Printveröffentlichungen

Ein Korrekturblatt wird beigelegt, sofern der Fehler vor Auslieferung erkannt wird und das Kosten-Nutzen-Verhältnis angemessen ist; ein Neudruck bzw. eine korrigierte Auflage findet i.d.R. nicht statt. An Abnehmerinnen und Abnehmer bereits verschickter Exemplare erfolgt keine Information. Erscheint eine korrigierte Auflage sinnvoll, so wird das Impressum mit dem Hinweis „Korrigierte Auflage“ versehen und die Korrekturen werden **rot** gekennzeichnet.

### (2) Elektronische Veröffentlichungen (Download)

Zusätzlich zu den Bestimmungen bei formalen Fehlern werden/wird

- Korrekturen **rot** gekennzeichnet,
- im Impressum auf die Änderung des Dokuments im Vergleich zur Vorgängerversion hingewiesen. Es werden die Seiten, Tabellen und Abbildungen aufgelistet, die von Korrekturen betroffen sind;
- im nächsten Newsletter, dem die betroffene Publikation thematisch zuzuordnen ist, wird auf die korrigierte Fassung in der Form „Korrigierte Fassung vom [tt.mm.jjjj]“ hingewiesen.

### **(3) Pressemitteilungen**

Zusätzlich zu den Bestimmungen bei formalen Fehlern werden Korrekturen an den statistischen Daten und Informationen „fett“ dargestellt. Im Korrekturhinweis unterhalb der Überschrift wird bekanntgegeben, dass diese Art der Darstellung auf Korrekturen hinweist. Ergänzend können berichtigte Zahlen in den Tabellen bzw. Abbildungen mit einem „r“ gekennzeichnet werden.

### **(4) Homepage**

Die fehlerhaften statistischen Daten oder Informationen werden sobald wie möglich direkt korrigiert.

### **(5) LSN-Online**

Die Fehler werden sobald wie möglich korrigiert und über den Informations-Button der jeweiligen Statistik für die Nutzerinnen und Nutzer dokumentiert.

### **(6) Soziale Medien (z.B. Twitter)**

Die fehlerhafte Meldung wird schnellstmöglich mit einer Richtigstellung kommentiert.

Die Fehlerursachen werden von der den Fehler zu verantwortenden Organisationseinheit untersucht und Maßnahmen eingeleitet, die einem erneuten Auftreten vorbeugen. Eine zentrale Dokumentation findet nicht statt.

Eine Ausnahme bilden geringe inhaltliche Fehler, deren Relevanz aufgrund des hohen zeitlichen Abstands zum Berichtszeitraum oder Veröffentlichungszeitpunkt stark gesunken ist. Sie werden entsprechend den Bestimmungen für formale Fehler berichtet.

## **5.3 Schwerwiegende inhaltliche Fehler**

Für die Information der Nutzerinnen und Nutzer und die Fehlerbehandlung gelten folgende Bestimmungen.

### **(1) Printveröffentlichungen**

Es wird umgehend geprüft, ob ein Neudruck erforderlich ist. Falls nein, wird ein Korrekturblatt in Exemplaren beigelegt, die noch nicht verteilt sind. Das Dezernat, das den Fehler zu verantworten hat, stellt einen Korrekturtext bereit. An Abnehmerinnen und Abnehmer bereits verschickter Exemplare erfolgt eine Information, bei einem Neudruck ein Neuversand. Bei einem Neudruck wird der Fehler korrigiert und im Impressum auf den Fehler hingewiesen (Hinweis „korrigierte Auflage“).

### **(2) Elektronische Veröffentlichungen (Download)**

Schwerwiegende inhaltliche Fehler werden wie geringe inhaltliche Fehler behandelt. Die fehlerhafte Online-Version ist schnellstmöglich aus dem Internetangebot zu nehmen. An die entsprechende Stelle wird der Hinweis gestellt: „Wegen Korrekturbedarf kurzfristig nicht verfügbar“.

### **(3) Pressemitteilungen**

Die Behebung erfolgt wie bei einem geringen inhaltlichen Fehler. Zusätzlich wird die korrigierte Version der Pressemitteilung im Regelfall über dieselben Wege wie die Vorgängerversion verbreitet.

### **(4) Homepage**

Die fehlerhaften statistischen Daten oder Informationen werden schnellstmöglich direkt korrigiert. Auf die Korrektur wird in einer Fußnote hingewiesen und dort bei Bedarf die Fehlerursachen erläutert.

### **(5) LSN-Online**

Die fehlerhaften statistischen Informationen werden in der Datenbank schnellstmöglich korrigiert. Falls eine Korrektur nicht schnellstmöglich erfolgen kann, wird die fehlerhafte Tabelle vorübergehend gesperrt und den Nutzerinnen und Nutzern über den Informations-Button der jeweiligen Statistik ein Hinweis bereitgestellt („Wegen Korrekturbedarf kurzfristig nicht verfügbar.“). Die erfolgten Korrekturen werden über eine in der LSN-Online-Datenbank hinterlegte Korrekturenliste (<https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/default.asp>) kommuniziert.

### **(6) Soziale Medien (z.B. Twitter)**

Schwerwiegende inhaltliche Fehler werden wie geringe inhaltliche Fehler behandelt.

Zusätzlich ist ein für die Dokumentation und Analyse von Veröffentlichungsfehlern entwickeltes Formblatt (→ 6.) auszufüllen.

Eine Ausnahme bilden schwerwiegende inhaltliche Fehler, deren Relevanz aufgrund des hohen zeitlichen Abstands zum Berichtszeitraum oder Veröffentlichungszeitpunkt stark gesunken ist. Sie werden entsprechend den Bestimmungen für geringe inhaltliche Fehler berichtet. Fehler, die eine Verletzung des Datenschutzes bzw. der statistischen Geheimhaltung darstellen, werden anders behandelt (→5.4).

## 5.4 Verletzung des Datenschutzes bzw. der statistischen Geheimhaltung

Statistische Daten oder Informationen, die aus Gründen des Datenschutzes<sup>4</sup> bzw. der statistischen Geheimhaltung<sup>5</sup> nicht hätten veröffentlicht werden dürfen, sind der Kategorie „schwerwiegende inhaltliche Fehler“ zuzuordnen. Sowohl die Behebung als auch die Kommunikation eines solchen Fehlers werden unter Berücksichtigung der Sensibilität von Verletzungen des Datenschutzes im Einzelfall festgelegt. Dabei werden bestehende Gesetze berücksichtigt.

Das Aufdeckungsrisiko darf durch die Korrektur nicht erhöht werden. Behebung und Kommunikation werden bei Bedarf mit der oder dem Datenschutzbeauftragten, dem nächsthöheren Vorgesetzten und mit der oder dem Qualitätsbeauftragten abgestimmt. Die Vorversion einer korrigierten Publikation wird in diesen Fällen in der „Statistischen Bibliothek“ (Publikationsserver der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) für Nutzerinnen und Nutzer unzugänglich gemacht.

In jedem Fall werden solche Fehler dezernatsintern analysiert und vorbeugende Maßnahmen eingeleitet, die ein erneutes Auftreten des Fehlers verhindern. Zusätzlich ist ein für die Dokumentation und Analyse von schwerwiegenden inhaltlichen Veröffentlichungsfehlern entwickeltes Formblatt (→ 6.) auszufüllen und an die oder den Qualitäts-, Datenschutz- wie auch Informationssicherheitsbeauftragte/n zu senden.

Des Weiteren ist wegen einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder eines dahin gehenden Verdachtes die Nummer 7.2 der Allgemeinen Dienstweisung zur Informationssicherheit<sup>6</sup> zu beachten. Hiernach sind Datenschutzverletzungen an die oder den Informationssicherheitsbeauftragten zu melden.

## 6. Langfristiges Fehlermanagement

Zusätzlich zur Korrektur werden bei geringen und schwerwiegenden Fehlern von dem den Fehler zu verantwortenden Dezernat die Ursachen dokumentiert, analysiert und vorbeugende Maßnahmen eingeleitet, die ein erneutes Auftreten des Fehlers weniger wahrscheinlich machen.

Bei schwerwiegenden inhaltlichen Fehlern wird ein Formblatt ausgefüllt und an die oder den Qualitätsbeauftragten übersandt; bei Fehlern, die eine Verletzung des Datenschutzes bzw. der statistischen Geheimhaltung beinhalten, wird zusätzlich die oder der Datenschutz- sowie Informationssicherheitsbeauftragte des LSN benachrichtigt.

Einmal im Jahr, zum Stichtag 31.12., wertet die oder der Qualitätsbeauftragte diese Formblätter aus und dokumentiert zusammenfassend im Intranet des LSN die daraus gewonnenen Erkenntnisse. Ziel dieser Auswertung ist, dass alle Beschäftigten von den Erfahrungen profitieren und dass Maßnahmen zur Fehlervermeidung im Sinne von „good practice“ präventiv angestoßen werden können.

---

<sup>4</sup> Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG).

<sup>5</sup> §16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) und §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG).

<sup>6</sup> Verfügbar unter [intra.statistik.niedersachsen.de](http://intra.statistik.niedersachsen.de): Home / Organisation / Beauftragte / Informationssicherheit / Dienstweisungen/